

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 40 (1948)  
**Heft:** 12  
  
**Rubrik:** Notizen des Redaktors

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Notizen des Redaktors

In der tschechischen Zeitung «Bojovnik» enthüllt Gesundheitsminister Pater (!) Josef Plojhar die Umstände, unter denen der Führer der Kommunistischen Partei Deutschlands, *Ernst Thaelmann*, umgebracht worden sein soll. Ein Insasse des Konzentrationslagers Buchenwalde soll ausgesagt haben, dass Ernst Thaelmann am 17. August 1944, kurz vor Mitternacht, nur von zwei SS-Offizieren begleitet, auf der Schwelle des Lager-Krematoriums durch drei oder vier Schüsse ermordet worden sei. Der betreffende Insasse bezeichnet sich als den *einzigsten* Augenzeugen der Untat. — Die Nachricht ruft erneut die ruchlosen Untaten der Nazi-Banden und SS-Bestien in Erinnerung. Wie weit ihr Glauben geschenkt werden kann, ist allerdings schwer zu beurteilen. Muss es nicht auffallen, dass der Augenzeuge erst im November 1948 von der Mordtat berichtet, mehr als drei Jahre nach Kriegsende und nach der Befreiung der Konzentrationslagerinsassen? Im Lager Buchenwalde wurden so viele prominente Sozialisten und Kommunisten gefangen gehalten, dass es fast unverständlich ist, warum sich der Zeuge nicht wenigstens einem von ihnen anvertraut hätte. Man hat aber auch nie davon gehört, dass er seine Wahrnehmung den Militärbehörden zur Kenntnis gebracht hätte, die das Lager nach der Befreiung räumten und die Insassen vor der Entlassung einvernahmen. — Aber noch etwas anderes ruft die Nachricht in Erinnerung. Jeder erinnert sich, wie nach der Machtergreifung durch die Nazis jahrelang auf den Titelseiten aller kommunistischen Zeitungen, an Fabrikmauern, auf dem Asphalt von Strassen und Trottoirs, auch in der Schweiz, das Schlagwort erschien: «Gebt Thaelmann frei!» Dann aber kam die Zeit des Molotow-Ribbentrop-Paktes. Und mit einem Schlage wagten unsere Kommunisten kein Wort mehr gegen Nazi-Deutschland. Das ging so weit, dass sogar *Maiaufrufe* ohne ein Wort gegen Nazismus und Faschismus erschienen. Es war die Zeit des «imperialistisch-kapitalistischen» Krieges gegen die sozialistische Welt, zu der plötzlich auch das nationalsozialistische Deutschland gehörte. Mit einem Schlage verstummten aber auch die Forderungen auf die Befreiung Ernst Thaelmanns. Wenn man damals unseren Kommunisten die indiskrete Frage nach dessen Schicksal stellte, so wurde behauptet, er sei anlässlich des Paktabchlusses zwischen Nazi-Deutschland und der Sowjetunion befreit und an die letztere ausgeliefert worden. Welches ist nun die Zweckklüge, diejenige von 1939/40 oder diejenige des «einzigsten Augenzeugen» von 1948? Unsere Kommunisten lassen sich verständlicherweise nicht gerne an die Zeit des Stalin-Hitler-Paktes erinnern, und unsere heutigen Fragen werden ihnen ebenso unbequem sein. Wir aber haben kein so kurzes Gedächtnis und fallen deshalb auch nicht ohne weiteres auf die Enthüllungen eines kommunistelnden katholischen Priesters hinein.

## Gesetz und Recht

### Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Saldoquittung

Mit Klage vom 12. März 1948 verlangte V. als ehemaliger Angestellter des Metzgermeisterversins Basel von diesem Fr. 377.30 ausstehenden Lohn sowie 5 % Zins seit 14. Februar 1948

und Fr. 2.70 Betreibungskosten. Der Beklagte anerkannte die Lohnforderung nach Bestand und Höhe, nicht jedoch das Begehren auf Zins und Betreibungskosten, da der Kläger die Ausstellung einer Saldoquittung verweigert habe. Mit Urteil vom 22. März 1948 hat das Gewerbliche Schieds-